

Satzung der Interessengemeinschaft „Die Kreyenbrücker e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Die Kreyenbrücker e.V.“
- im Nachfolgenden Verein genannt -
Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Oldenburg in Oldenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Mitglieder, die Förderung eines Stadteilmagazins sowie des sozialen Engagement im Stadtsüden von Oldenburg.
2. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Erwerbszwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/-r/-es Unternehmer/-in/Unternehmen, Gesellschaft, Verein, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller gegenüber die Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen. Über Einwände gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereins oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister / -in
 - dem / der Schriftführer / -in
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. In allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins sind vor Durchführung der Maßnahmen entsprechende Vorstandsbeschlüsse herbeizuführen, die der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen.

Kommt es zu keiner Mehrheit der Stimmen, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Eine besondere Form ist für die Beschlussfassung nicht vorgeschrieben. Zur Ausübung des Stimmrechts, kann ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigt werden. Ein Vorstandsmitglied darf maximal 1 fremde Stimme vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt, zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf maximal 3 fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, deren Übersendung auf elektronischem Weg in Textform (z.B. per Mail oder durch Telefax) zulässig ist.
4. Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand hat hierauf in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorstand oder Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Wer als Mitglied aus dem Verein vor der Auflösung ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung seiner Jahresbeiträge und Umlagen.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einer gemeinnützigen Einrichtung in Oldenburg zu. Hierüber beschließt der Vorstand, der sich zur Zeit der Auflösung im Amt befindet, soweit der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes hierüber bestimmt.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vereinsrecht.
2. Gerichtstand ist Oldenburg.
3. Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung, dem 22.02.2018, in Kraft.

Oldenburg, 22.02.2018

d:/werbegemeinschaft/satzung 2018